

# SATZUNG

**Anglerverein „Unstrut – 90“ e.V.**

Sitz Sömmerda

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

**Anglerverein „Unstrut – 90“ e.V.  
Sitz Sömmerda**

Seine Eintragung in das Vereins-Register erfolgte unter der Nummer 125 .

Über die Zugehörigkeit in einem Landesverband entscheidet der Vorstand. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das weidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des Landesverbandes Thüringen.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Weiterbildung durch geeignete Veranstaltungen.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf , Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen.
- e) Förderung der Vereinsjugend.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch die Erstattung ihrer Kosten und die angemessenen Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand bekommen. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. die Geschäftsordnung festgelegt.

Mitglieder des Vorstandes sowie Fischereiaufseher sind berechtigt, für Dienst- bzw. Kontrollfahrten mit dem Privat - PKW im Auftrag des Anglervereins „Unstrut-90“ e.V., pro gefahrenen Kilometer die gesetzliche Kilometerpauschale abzurechnen.

Dienstliche Telefongespräche der Vorstandsmitglieder können per Einzelverbindungs nachweis komplett bzw. mit 0,50 € pro Gespräch abgerechnet werden.

### **§ 3 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneuert werden.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, dem Vorstand gegenüber, erfolgen. Erfolgt die Kündigung nicht bis zum 30.09. des Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das Folgejahr zu entrichten.
2. durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairneß und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
  - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - f) den Interessen des Vereins zuwider handelt.
3. durch Streichung, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen gegenüber dem festgelegten Zahlungstermin mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
4. durch den Tod des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 5 Disziplinarstrafen**

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Verweis mit oder ohne Auflage,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer weidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) dass Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliederbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Erwerb von Fischereierlaubnissen setzt den Besitz eines staatlichen Fischereischeins voraus. Die vom Vorstand vorgeschlagenen und durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge werden ausschließlich im Einzugsverfahren beglichen. Rückbucher haben die Möglichkeit umgehend auf Eigeninitiative mit dem Schatzmeister den Mitgliedsbeitrag auszugleichen. Ansonsten Verfahrensweise § 4 Pkt. 3.

Änderungen und Ausnahmen werden durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bestätigt.

## **§ 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **zu 1. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister, sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende haben eine Einzelvertretungsvollmacht. Die Einzelvertretungsbefugnis für den Stellvertretenden Vorsitzenden gilt nur, wenn der Vorsitzende nicht in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen oder der Vorsitzende beauftragt seinen Stellvertreter. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, eines seiner Mitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung hat in diesem Fall die Aufgabe, einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestellen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **Zu 2. Die Mitgliederversammlung**

In einem Kalenderjahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, sie hat schriftlich zu erfolgen.

### **zu ihren Aufgaben gehört:**

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltvorschlages und Bestätigung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderung
6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinaentscheidungen.
7. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Beschlüssen werden durch die Mitgliederversammlung bestätigt, wenn mindestens die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei Wahlversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahreschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 9 Ehrenvorstandsmitglieder**

Zu Ehrenvorstandsmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung im Vorstand stimmberechtigter Ehrenvorstandsmitglieder ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Ehrenvorstandsmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Stadt Sömmerda übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

Festgestellt am 15.11.1990

1. Änderung am 12.03.1994
2. Änderung am 19.12.2003
3. Änderung am 22.01.2005
4. Änderung am 21.01.2006
5. Änderung am 30.01.2010
6. Änderung am 15.01.2011
7. Änderung am 26.01.2013
8. Änderung am 21.01.2017